

175^b der Acten „die Bearbeitung der Geschäfts-Anweisung nach dem v. Flotowschen System b. tr.“ mit dem Antrag auf Mittheilung seiner Ansicht hierüber zuzufertigen.

Der Geh. Finanzrath v. Flotow hat jedoch nach Blt. 177. ebendasselbst diesen Antrag mit Bezug auf ein früheres an Se. K. M. gerichtetes Gesuch, ihn mit jeder weitem Theilnahme der Bearbeitung des neuen Grundsteuersystems zu verschonen, und wegen der vielen seine Zeit völlig in Anspruch nehmenden Dienstgeschäfte abgelehnt.

Da die Zeit zu practischen Versuchen verfloßen war und dieselben übrigens bei den von v. Hornemann selbst geäußerten Zweifeln über die Anwendbarkeit seiner Arbeit nutzlos schienen, so beschloß die Commission bei den vom 16. bis 18. Decbr. 1829. gehaltenen Sitzungen nach Blt. 213. Vol. IV. etwas Weiteres in Bezug auf diese Sache nicht vorzunehmen, sondern die fragliche Arbeit höherer Beurtheilung zu überlassen. Ueber die Anwendbarkeit und Zuverlässigkeit jener Arbeit und der darin aufgestellten Grundsätze hat sich die Commission mit dem Commissar Blochmann vernommen und in Folge dieser Vernehmung hält sie folgende für die hauptsächlichsten Bedenken, welche derselben entgegen stehen:

1.) v. Hornemann hat die Verschiedenheit seiner Normalsätze auf die Kreiseintheilung des Landes gegründet. Diese Eintheilung erscheint aber in ökonomischer Beziehung bloß zufällig, indem die Verschiedenheit der Grundstückserträge sich nicht nach den Kreisen characterisirt, auch in jedem Kreise die verschiedensten ökonomischen Verhältnisse vorkommen, welche sich nicht für einen ganzen District generalisiren lassen.

2.) Vorausgesetzt, daß die von dem v. Hornemann entwickelten Systemsätze richtig sind, so können es doch unmöglich die von ihm angenommenen Rechnungssätze seyn, indem sich hiernach der größte Theil der Feldgrundstücke einer ganzen Provinz selbst ohne die nach seiner Geschäftsanweisung wegen Klima &c. zu machenden Procentabzüge auf weniger als Nullwerth berechnet, und demnach Waldungen und Teiche, welche nach den aufgestellten Systemsätzen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ niedriger als Ackerland berechnet werden sollen, noch weit weniger als nichts werth seyn und einbringen, vielmehr nur Productionskosten verursachen würden.

Der Verfasser führt in dem angezogenen Ueberreichungsschreiben als Grund an, daß er sich auf die Angaben der Sachverständigen im Vogtlande verlassen habe, und an denselben nichts habe ändern dürfen. Allerdings mögen die Angaben der Sachverständigen der verschiedenen Kreise nicht durchgängig zuverlässig seyn, wie folgende Beispiele an die Hand geben.

Nach Blt. 137. u. folg. der Acten, die Ausführung des v. Flotowschen Systems btr., wo diese Angaben zusammengestellt sind, soll

a.) im Erzgebirge bei ein und derselben Bodenklasse weniger Saamen als im Meißner Kreise erforderlich seyn. (Blt. 142.)

b.) ein Pferdegespann im Meißner Kreise auf 220. Arbeitstage, im Voigtländis. Kreise auf 265. Arbeitstage,

Zweiter Band.

